

Antrag V1-b: Strukturentwicklungsplan/Satzungsänderungen
Antragsteller: TuS Lübeck 93, Klaus H. Hennings
<p>Der TuS Lübeck hat einen Antrag auf Satzungsänderung eingereicht, der eine vom Strukturentwicklungsplan abweichende zukünftige Gremienstruktur vorsieht. Kernpunkt ist die Schaffung eines Hauptausschusses als neues Organ. Der Antrag ist jedoch verfristet eingegangen. Lt. § 26, Abs. (2) der Satzung des SHVV dürfen Anträge auf Satzungsänderung jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.</p> <p>Der Antrag wurde daher in den versendeten Tagungsunterlagen nicht abgedruckt, aber mit Zustimmung des Antragstellers auf dem FTP-Server des SHVV unter ftp://shvv-online.de/public/verbandstage/vtag2009/ eingestellt. Im Folgenden der Antragstext:</p>

Satzung

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
Teil A: Allgemeines	
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Volleyball-Verband e. V. (SHVV) wurde am 10. Mai 1970 gegründet. Sein Sitz ist Kiel. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der SHVV ist Mitglied des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).</p>	bleibt
<p>§ 2 Zweck</p> <p>Zweck des SHVV ist die Pflege und Förderung des Volleyballsportes auf breitester Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechtes, sowie die Zusammenarbeit aller Vereine, die diese Sportart betreiben. Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- sowie Leistungssport im Hallen- wie auch im Beach-Volleyball.</p>	bleibt
<p>§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des SHVV</p> <p>Der SHVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig. Der SHVV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	bleibt
<p>§ 4 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SHVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung, b) Finanzordnung mit Anlagen, c) Gebührenordnung, d) Rechtsordnung, e) Jugendordnung, 	bleibt

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
<p>f) Jugendspielordnung mit Anlagen, g) Breiten- und Freizeitsportordnung mit Anlagen, h) Lehrordnung mit Anlagen, i) Landesschiedsrichterordnung mit Anlagen, j) Landesspielordnung mit Anlagen, k) Leistungssportordnung mit Anlagen, l) Beachordnung mit Anlagen.</p> <p>(3) Darüber hinaus sind im Bereich des SHVV die Regelungen des DVV zu beachten, soweit der SHVV keine eigenen Regelungen geschaffen hat.</p> <p>(4) Doping ist im Bereich des SHVV nach Maßgabe des Antidoping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Antidoping-Ordnung des DVV verboten. Der SHVV verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit dem DVV und der NADA für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden unterbinden.</p>	
<p>Teil B: Mitgliedschaft</p>	
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des SHVV sind a) ordentliche Mitglieder, b) fördernde Mitglieder, c) Ehrenmitglieder.</p> <p>(2) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der das Volleyballspiel nach den Richtlinien des DVV betreibt, der dem LSV oder einem benachbarten Landessportbund angehört.</p> <p>(3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die den Volleyballsport fördern wollen.</p> <p>(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.</p>	<p>bleibt</p>
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet bei Einstimmigkeit der Vorstand allein. Bei Mehrheitsentscheidungen des Vorstands wird die Mitgliedschaft nur vorläufig erworben und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.</p> <p>(2) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder können auf dem Verbandstag mit drei Vierteln der Mehrheit der vertretenen Stimmen ernannt werden.</p> <p>(4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist vom Vorstand des jeweiligen Vereins schriftlich beim SHVV-Vorstand zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: a) die Vereinssatzung, b) der Name des Spartenleiters, c) eine Erklärung, dass der Verein für den Fall der Aufnahme Satzung, Ordnungen und rechtskräftige Entscheidungen des SHVV vorbehaltlos anerkennt.</p>	<p>bleibt</p>

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
<p>§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im SHVV erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Auflösung des Vereins, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss, d) durch Verlust der Mitgliedschaft des Vereins im LSV. <p>(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyball-Abteilung aufgelöst wird.</p> <p>(3) Der Austritt aus dem SHVV ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung des Vereinsvorstands an den Vorstand des SHVV möglich.</p> <p>(4) Ein Mitglied dann nur durch Beschluss eines Verbandstags mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch ein Organ des SHVV fortsetzt, b) wenn es seinen dem DVV oder einen anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt, c) wenn es in grober Weise gegen geschriebene und ungeschriebene Sportgesetze verstößt. <p>(5) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.</p>	<p>bleibt</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder sind berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben, b) mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des SHVV teilzunehmen. <p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Satzung und Ordnungen des SHVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und gegenüber ihren eigenen Mitgliedern durchzusetzen, b) den für die Durchführung der Aufgaben des SHVV zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten, c) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Geldbußen zu entrichten, (max. Einzelbuße 1.250,00 Euro), d) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten hinzunehmen, e) der SHVV-Geschäftsstelle unaufgefordert die Namen und Anschriften der Spartenleiter sowie etwaige Änderungen mitzuteilen, f) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen. g) alle Mitglieder ihrer Volleyballabteilung in der jährlichen Bestandserfassung des LSV zu melden. <p>(3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 a) - d) obliegen auch den Mitgliedern der Mitgliedsvereine.</p>	<p>bleibt</p>

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
<p>§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder</p> <p>(1) Die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den SHVV setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, personenbezogenen Beiträgen der Sportler, mannschaftsbezogenen Beiträgen, Bußgeldern, einmaligen Umlagen, freiwilligen Zuwendungen, Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren. <p>(2) Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Bußgelder ergibt sich aus der Anlage zur Spielordnung.</p> <p>(3) Die Höhe von Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren wird durch das Präsidium festgelegt.</p> <p>(4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.</p> <p>(5) Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Verbandsvermögen.</p> <p>(6) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>bleibt</p>
<p>Teil C: Organe und Verwaltungsbereiche</p>	<p>Teil C: Organe und Verwaltungsbereiche</p>
<p>§ 10 Organe und Verwaltungsbereiche</p> <p>(1) Organe des SHVV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verbandstag, das Präsidium, der Vorstand, die selbstständigen Verbandsausschüsse, das Verbandsgericht. <p>(2) Neben den Organen gibt es folgende Verwaltungsbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fachwarte, Fachausschüsse, Fachreferenten, Geschäftsführung. <p>(3) Die Organe nach Abs. 1 a), b) und c) können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben lediglich beratende Funktionen.</p>	<p>§ 10 Organe und Verwaltungsbereiche</p> <p>(1) Organe des SHVV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verbandstag, der Hauptausschuss, der Jugendvollversammlung, der Vorstand, die selbstständigen Verbandsausschüsse, das Verbandsgericht. <p>(2) Neben den Organen gibt es folgende Verwaltungsbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fachwarte, Fachausschüsse, Fachreferenten, Geschäftsführung. <p>(3) Die Organe nach Abs. 1 a), b), c) und d) können Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft in einem Verbandsorgan, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.</p>
<p>a) Verbandstag</p>	<p>a) Verbandstag</p>

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
<p>§ 11 Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>(1) Der Verbandstag, die Mitgliederversammlung des SHVV, besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem Präsidium.</p> <p>(2) Auf dem Verbandstag haben</p> <ol style="list-style-type: none"> Vereine 1 Grundstimme, Vereine pro Ligamannschaft 1 Stimme, Vereine pro Jugendmannschaft 1 Stimme, Vereine pro BFS-Mannschaft 1 Stimme, Vereine pro 10 LSV-Mitglieder in der Sportart Volleyball 1 Stimme, Präsidiumsmitglieder 1 Stimme, Ehrenmitglieder 1 Stimme. <p>(3) Für die Anzahl der Mannschaftenstimmen (b-d) ist die Zahl der Mannschaften maßgebend, für die im jeweils laufenden Spieljahr Beitrag gemäß §9 (1) an den SHVV abgeführt wurde.</p> <p>(4) Für die Anzahl der Mitgliederstimmen (2 e) ist die Anzahl der SportlerInnen maßgeblich, für die im letzten Erhebungszeitraum Beiträge an den SHVV bzw. LSV abgeführt worden sind.</p> <p>(5) Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich durch seinen Vorsitzenden, Spartenleiter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben. Eine Person kann maximal Stimmführer eines ordentlichen Mitglieds sein.</p> <p>(6) Präsidiumsmitglieder sowie Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Vorstands- und Ehrenmitglieder können nicht Stimmträger eines ordentlichen Mitgliedes sein.</p> <p>(7) Für alle Beschlüsse ist – sofern die Satzung oder Ordnungen nichts anderes vorsehen – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.</p> <p>(8) Die Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Sie werden unverzüglich bekannt gemacht.</p>	<p>Bleibt</p> <p>Präsidium ist durch Vorstand und Fachwarte zu ersetzen</p>
<p>§ 12 Termin, Einberufung und Antragsrecht</p> <p>(1) Der Verbandstag muss alljährlich bis zum 30.06. einberufen werden, und zwar durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung, spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin. Durch Beschluss des Vorstands können weitere Verbandstage einberufen werden.</p> <p>(2) Die Leitung des Verbandstags obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Verbandstag ist öffentlich.</p> <p>(4) Anträge zum Verbandstag können alle ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und der Jugendwart nach entsprechendem Beschluss der Jugendvollversammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 31 Tage vor dem Verbandstag, beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat die Anträge spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von</p>	<p>§ 12 Termin, Einberufung und Antragsrecht</p> <p>(1) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt (bis 30.06). Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen SHVV-Homepage bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des SHVV. Weiter sind der Einladung die Anträge beizufügen.</p> <p>(3) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Verbandstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen); er wird vom</p>

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
<p>zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben wird.</p>	<p>Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.</p> <p>(4) Anträge zum Verbandstag können alle ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und der Jugendwart nach entsprechendem Beschluss der Jugendvollversammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 31 Tage vor dem Verbandstag, beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat die Anträge spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben wird.</p>
<p>§ 13 Aufgaben des Verbandstags</p> <p>(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SHVV, ihm obliegt insbesondere folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung der endgültigen Tagesordnung, b) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Verbandstags, c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Fachwarte und Ausschüsse sowie der Kassenprüfer, d) die Genehmigung des Jahresabschlusses, e) die Entlastung des Vorstands, f) die Wahl des Vorstands, des Präsidiums - außer dem Jugendwart und Jugendspielwart - der Verbandsrichter und der Kassenprüfer, g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung, h) die Feststellung der finanziellen Leistungen der Mitglieder (§ 9), i) der Beschluss des Haushaltsplans, j) die Verabschiedung von Ordnungen, deren Änderungen sowie die Genehmigung ihrer Änderungen, k) die Bestätigung der Ordnungsänderungen und Wahlen der Jugendvollversammlung, l) der Beschluss über vorliegende Anträge, m) der Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern sofern nach § 6 erforderlich, n) die Auflösung des SHVV. <p>(2) Die Aufgaben in §13 Absatz 1b) - h), k) - n) dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.</p>	<p>bleibt</p>
<p>§ 14 Der außerordentliche Verbandstag</p> <p>(1) Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Falle der § 15 Abs. (4) und § 17 Abs. (4), b) wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder – ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl beim Verbandstag – schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. <p>(2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur Anträge behandelt werden, die zu seiner Einberufung</p>	<p>bleibt</p>

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
<p>geführt haben. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 2 Monate nach Einreichung der aus Einberufung erforderlichen Anträge stattfinden.</p> <p>(3) Der Vorstand hat unverzüglich – spätestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag – Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Teilnehmern des Verbandstags mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden im übrigen entsprechende Anwendung, das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorausgegangenen ordentlichen Verbandstags.</p>	
	<p>§ 15 Der Hauptausschuss Termin, Einberufung, Leitung, Zusammensetzung, Stimmrecht und Beschlussfassung, Aufgaben, Anträge</p> <p>(1) Der Hauptausschuss findet in den Jahren zwischen den Verbandstagen jeweils im 1. Halbjahr statt, also ebenfalls alle 2 Jahre. Die Einberufung und Leitung regeln sich entsprechend § 12, Ziffer 1-5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 17, Ziffer 1 dieser Satzung, den Fachwarten nach § 16 (5) a - j, dem Verbandsgerichtsvorsitzenden, sowie 30 weiteren Delegierten aus den SHVV-Vereinen, wobei jeder Teilnehmer eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist. Die Delegierten (= Vereine, - jeder Verein nur einen Delegierten -) werden auf dem SHVV-Verbandstag gewählt (ggf. Auslosung). Die zehn größten Vereine sind gesetzt (gem. LSV-Bestandserfassung), die 20 verbleibenden Vereine sollten möglichst aus allen Regionen des Verbandsbereiches kommen.</p> <p>(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle 5 Wochen vorher mit Namen und Anschrift zu benennen (wg. Zusendung der Unterlagen).</p> <p>(4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.</p> <p>(5) Die Aufgaben des Hauptausschusses bestimmen sich aus § 13, Ziffer 1 h) - l) dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn dem Hauptausschuss vom vorhergehenden Verbandstag weitergehende Aufgaben zur Erledigung übertragen wurden. Die Aufgaben aus § 13, Ziffer 1 b), e), g) und n) dieser Satzung kann der Verbandstag dem Hauptausschuss nicht zur Erledigung übertragen.</p>

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
	(6) Für Anträge an den Hauptausschuss gilt § 12, Ziffer 4 dieser Satzung.
b) das Präsidium	b) die Fachwarte
<p>§ 15 Zusammensetzung des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Vorstand, den Fachwarten. <p>(2) Fachwarte werden – mit Ausnahme des Jugendwarts und Jugendspielwarts- vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheiden sie während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.</p> <p>(3) Der Jugendwart und Jugendspielwart werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag.</p> <p>(4) Treten die Fachwarte geschlossen zurück, so hat der Vorstand binnen 14 Tagen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.</p> <p>(5) Fachwarte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Jugendwart, Jugendspielwart, Frauenwart, Breiten- und Freizeitsportwart, Schiedsrichterwart, Lehrwart, Landesspielwart, Leistungssportwart Halle, Leistungssportwart Beach, Beachvolleyballwart. <p>(6) Von den in Abs. (5) genannten Funktionen kann eine Person bis zu zwei auf sich vereinigen.</p> <p>(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorstandsmitglied drei Fachwarte anwesend sind.</p> <p>(8) Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die vom Vorstand des SHVV mindestens zweimal jährlich einberufen werden müssen. Beschlüsse können auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Mitgliedern des Präsidiums unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.</p> <p>(9) Das Präsidium soll in seinen Sitzungen regelmäßig die Fachreferenten und Geschäftsführung zur Meinungs- und Entscheidungsfindung konsultieren.</p>	<p>§ 16 Die Fachwarte</p> <ol style="list-style-type: none"> die Fachwarte Fachwarte werden – mit Ausnahme des Jugendwarts und Jugendspielwarts- vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheiden sie während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag/Hauptausschuss einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Der Jugendwart und Jugendspielwart werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Treten die Fachwarte geschlossen zurück, so hat der Vorstand binnen 14 Tagen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Fachwarte sind: <ol style="list-style-type: none"> Jugendwart, Jugendspielwart, Frauenwart, Breiten- und Freizeitsportwart, Schiedsrichterwart, Lehrwart, Landesspielwart, Leistungssportwart Halle, Leistungssportwart Beach, Beachvolleyballwart. Von den in Abs. (5) genannten Funktionen kann eine Person bis zu zwei auf sich vereinigen. das noch zu benennende Gremium/Ausschuss nimmt die gleichen Aufgaben wahr, wie in der alten Satzung das Präsidium unter dem § 15 mit den Punkten 7) – 9).
<p>§ 16 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Zu seinen Aufgaben gehören - außer den in der Satzung an anderer Stelle genanntenferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags, die vorläufige Genehmigung der Änderungen von Ordnungen, die Bestätigung des Haushaltsabschlusses und die Verabschiedung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge zur Vorlage beim Verbandstag. <p>(2) Das Präsidium darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung der Verbandstag oder gemäß den Ordnungen die ständigen Verbandsausschüsse des SHVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist nachzuweisen, wenn dies von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern verlangt wird.</p>	ggf. neu zu definieren

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
c) der Vorstand	c) der Vorstand
<p>§ 17 Zusammensetzung des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem Präsidenten und</p> <p>b) mindestens zwei und maximal bis zu vier Vizepräsidenten, von denen einer für die Finanzen zuständig ist.</p> <p>(2) Die weitere Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des SHVV gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.</p> <p>(4) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium aus dem Kreise dieses Gremiums bis zum nächsten Verbandstag ergänzen. Treten drei Vorstandsmitglieder zurück oder ist der Vorstand nach Rücktritt von Mitgliedern nicht mehr gemäß §17 (3) vertretungsbefugt, ist binnen 14 Tagen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.</p>	<p>§ 17 Zusammensetzung des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem Präsidenten und</p> <p>b) mindestens zwei und maximal bis zu vier Vizepräsidenten, von denen einer für die Finanzen zuständig ist.</p> <p>(2) Die weitere Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des SHVV gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.</p> <p>(4) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium aus dem Kreise dieses Gremiums bis zum nächsten Verbandstag ergänzen. Treten drei Vorstandsmitglieder zurück oder ist der Vorstand nach Rücktritt von Mitgliedern nicht mehr gemäß §17 (3) vertretungsbefugt, ist binnen 14 Tagen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen</p>
<p>§ 18 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SHVV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung das Präsidium oder gemäß den Ordnungen die ständigen Verbandsausschüsse des SHVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist nachzuweisen, wenn dies von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern verlangt wird.</p>	<p>§ 18 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SHVV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag und des Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung und den Ordnungen die ständigen Verbandsausschüsse des SHVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist nachzuweisen!</p>
d) die selbstständigen Verbandsausschüsse	d) die selbstständigen Verbandsausschüsse
<p>§ 19 Selbständige Verbandsausschüsse</p> <p>(1) Es bestehen folgende selbstständige Verbandsausschüsse:</p> <p>a) Jugendspielausschuss,</p> <p>b) Landesspielausschuss,</p> <p>c) Beachausschuss.</p> <p>(2) Die selbstständigen Verbandsausschüsse üben die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb ihres Bereichs auf Grundlage der Rechtsordnung des SHVV aus.</p> <p>(3) Die jeweils gewählten Fachwarte sind Vorsitzende der Ausschüsse. Soweit die jeweiligen Ordnungen keine Bestimmungen über die Wahl oder Ernennung der Ausschussmitglieder beinhalten, werden diese vom Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden benannt.</p>	bleibt

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
e) das Verbandsgericht	e) das Verbandsgericht
<p>§ 20 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des SHVV wird von den selbständigen Ausschüssen (§19) und dem Verbandsgericht ausgeübt.</p> <p>(2) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie weiteren Ersatzbeisitzern, die vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören.</p> <p>(3) Die Verbandsrichter dürfen im SHVV kein anderes Amt innehaben. Sie entscheiden, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern und fassen Mehrheitsbeschlüsse. Mitglieder, deren Verein bei einer Entscheidung unmittelbar betroffen ist, dürfen weder an der Beratung teilnehmen noch an der Entscheidung mitwirken.</p> <p>(4) Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zuständig für:</p> <p>a) die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Mitgliedern des SHVV, zwischen Mitgliedern bzw. deren Mitgliedern und dem SHVV und seinen Organen und Funktionsträgern, zwischen verschiedenen Organen des SHVV sowie zwischen Organen und Funktionsträgern des SHVV.</p> <p>b) die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des SHVV wegen Verstößen gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht (abstrakte Normenkontrolle).</p> <p>c) die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SHVV</p> <p>d) die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten</p> <p>e) die Entscheidung von Streitigkeiten im Spielverkehr</p> <p>(5) Als Strafen können durch die Verbandsgerichtsbarkeit verhängt werden:</p> <p>a) Verwarnungen</p> <p>b) Geldbußen bis zu 1250,00 Euro,</p> <p>c) zeitliche oder dauernde Sperre von Spielern und Mannschaftsmitgliedern,</p> <p>d) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf SHVV-Ebene,</p> <p>e) Nachteile im Spielverkehr (Punktabzug, Zurückstufung),</p> <p>f) Kostenerstattungen,</p> <p>g) Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten.</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Rechtsordnung.</p>	bleibt
f) Verwaltungsbereiche	f) Verwaltungsbereiche
<p>§ 21 Fachwarte</p> <p>Die Fachwarte leiten ihre Arbeitsbereiche selbständig unter Beachtung der Satzung, Ordnungen, Entscheidungen des Verbandsgerichts und der Beschlüsse des Verbandstags und entscheiden Streitfälle in ihrem Arbeitsbereich.</p>	bleibt
<p>§ 22 Fachausschüsse</p> <p>Neben den selbständigen Verbandsausschüssen gibt es Fachausschüsse in den einzelnen Ressorts. Soweit die jeweiligen Ordnungen keine Bestimmungen über die Wahl oder Ernennung der Ausschussmitglieder beinhalten, werden diese vom Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden benannt.</p>	bleibt

Alt mit jährlichem Verbandstag	Neu mit zweijährlichem Verbandstag und Hauptausschuss
<p>§ 23 Fachreferenten (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und zur Unterstützung einzelner Fachbereiche ehren-, neben-, hauptamtlich oder auf Honorarbasis tätige Fachreferenten einsetzen. (2) Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.</p>	bleibt
<p>§ 24 Geschäftsführung (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der Verbandsgeschäfte eine ehren-, neben-, hauptamtlich oder auf Honorarbasis tätige Geschäftsführung einsetzen. (2) Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.</p>	bleibt
<p>§ 25 Kassenprüfer (1) Die zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist einmalig möglich. (2) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der Organe des SHVV ausüben.</p>	<p>§ 25 Kassenprüfer (1) Die zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist einmalig möglich. (2) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der Organe des SHVV ausüben.</p>
Teil D: Schlussbestimmungen	
<p>§ 26 Satzungsänderungen (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. (3) Die in § 4 (2) aufgeführten Ordnungen des SHVV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab dem Ende des Verbandstags.</p>	bleibt
<p>§ 27 Auflösung (1) Die Auflösung des SHVV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen. (2) Bei Auflösung des SHVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.</p>	bleibt
<p>§28 Schlussbestimmungen Die Satzung wurde vom Verbandstag des SHVV am 12.05.2001 beschlossen und am 08.03.2003, 16.04.2005, 21.05.2006 sowie zuletzt am 13.05.2007 in der vorliegenden Fassung geändert.</p>	